

# Reglement des Schweizerischen Holsteinherdebuchs

vom 2. Juli 2010

---

## I GEGENSTAND DES REGLEMENTS, RECHTSGRUNDLAGEN

*Art. 11  
Gegenstand* Der Schweizerische Holsteinzuchtverband (der Verband) regelt durch die nachfolgenden Bestimmungen die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungen und weiteren züchterischen Daten im Schweizerischen Holsteinherdebuch (das Herdebuch).

*Art. 12  
Gesetzliche  
Grundlagen* Dieses Reglement stützt sich unter anderem auf die Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 (TZV), die Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD) vom 23. November 2005, die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TZV) und die Statuten des Verbandes.

Andere Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Verbandes bleiben vorbehalten.

*Art. 13  
Internationale  
Normen* Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen, insbesondere die Bestimmungen der europäischen und der Welt-Holsteinvereinigung sowie des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR), wie auch die Entscheide und Weisungen der Europäischen Union.

## II ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT

*Art. 21  
Organisation* Das Herdebuch wird zentral durch den Verband geführt. Verwaltungsaufgaben obliegen dessen Herdebuchstelle.

Als internes Aufsichtsorgan waltet der Leitende Ausschuss des Verbandes. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist für die Anerkennung der Zuchtorganisationen, welche ein Herdebuch gemäss TZV führen, zuständig.

*Art. 22  
Viehzuchtge-  
nossenschaften,  
Viehzucht-  
vereine* Die Zuchtbetriebe sind in regionalen Viehzuchtgenossenschaften oder Viehzuchtvereinen organisiert.  
Gründung, Fusion und Auflösung von Viehzuchtgenossenschaften oder –vereinen erfordern die Zustimmung des Leitenden Ausschusses des Verbandes. Die Bestimmungen der Verbandsstatuten sowie allfällige kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

*Art. 23  
Mitgliedschaft  
eines Betriebes* Jeder Halter von Holsteintieren, welcher die Ziele des Verbandes teilt und seine Dienstleistungen beanspruchen will, kann die Mitgliedschaft in der Viehzuchtgenossenschaft oder im Viehzuchtverein seiner Gegend beantragen. Er kann auch seinen Beitritt als Einzelmitglied des Verbandes beantragen. Nur offensichtlich zwingende Gründe können eine Ablehnung durch den Verband, die Genossenschaft oder den Verein rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach

- Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Herdebuchstelle;
- Erhalt einer vom Betriebsleiter unterzeichneten Bestätigung, wonach er von den Verbandsstatuten, diesem Herdebuchreglement und den Vorschriften für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen Kenntnis genommen hat.

*Art. 24  
Verbindungs-  
personen* Aufgehoben

### **III IDENTIFIZIERUNG**

*Art. 31  
Integrale  
Markierung* Alle Tiere des Betriebes müssen ständig entsprechend den Vorschriften der Tierseuchenverordnung und der TVD markiert und identifizierbar sein.

*Art. 32  
Fristen* Insbesondere muss die Kennzeichnung der Kälber spätestens 20 Tage nach ihrer Geburt erfolgen.

#### IV BESAMUNGEN, BELEGUNGEN

*Art. 41  
Grundsätze* Besamungen durch eine Besamungsorganisation werden von dieser registriert und direkt an die Herdebuchstelle weitergeleitet (**direkte Übermittlung**). Natursprungbelegungen und andere Besamungen (z. B. vom Züchter oder einem unabhängigen Besamer vorgenommen) werden im Besamungs- und Natursprungverzeichnis (**BNV**) eingetragen und vom Züchter der Herdebuchstelle übermittelt. Diese können auch direkt auf Holsteinvision erfasst werden.

Falls der Züchter oder unabhängige Besamer für die administrative Bearbeitung der Besamungen die Dienste einer anerkannten Besamungsorganisation in Anspruch nimmt, werden diese in Bezug auf Registrierung und Erstellung der KB-Bestätigungen der direkten Übermittlung gleichgestellt.

*Art. 42  
Anerkennung* Die Herdebuchstelle anerkennt die übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- für Besamungsorganisationen: Kantonale Bewilligung gemäss TZV, Art. 51;
- für Eigenbestandsbesamer sowie unabhängige Besamer: kantonale Bewilligung gemäss TSV, Art. 51 und 53;
- Datenübermittlung gemäss bestehenden Bestimmungen (vorliegendes Reglement sowie für die direkte Übermittlung das betreffende Protokoll);
- zu Kontrollzwecken freier Zugang der Herdebuchstelle zu Dokumenten, Archiven und Samenlager.

Falls eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann dieses jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern. Die betroffenen Organisationen, Züchter oder Besamer werden schriftlich benachrichtigt.

*Art. 43  
Direkte Übermittlung,  
Bestandeskarte* Die für ein Jahr gültige Bestandeskarte (Besamungsliste) stellt bei direkter Übermittlung die Registrierung der Besamungen auf den Betrieben sicher.

Züchter, welche nicht über dieses Dokument verfügen, müssen es sofort bei der Herdebuchstelle anfordern. Ausnahmslos alle Besamungen müssen darin handschriftlich oder elektronisch und ausschliesslich durch den Besamer eingetragen werden. Die Eintragung beinhaltet folgende Informationen: Name und Nummer des besamten Tieres, Besamungsdatum, Name und Nummer des Stieres, Nummer des Besamers.

- Art. 44  
BNV,  
Verantwortung,  
Registrierung* Für die Registrierung von Besamungen mittels BNV ist der Züchter oder sein Vertreter verantwortlich; er bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift.
- Wenn ein Natursprungstier in mehreren Beständen eingesetzt wird, führt jeder Halter von belegten Tieren ein eigenes BNV. Falls ein Stierhalter auch selbst Besamungen durchführt oder einen unabhängigen Besamer in Anspruch nimmt, werden Belegungen und Besamungen auf demselben Dokument aufgeführt.
- Alle Besamungen und Belegungen werden unmittelbar nach Durchführung in chronologischer Reihenfolge und ohne Korrekturen im BNV eingetragen. Es ist verboten, Linien leer zu lassen. Wiederholte Belegungen oder Besamungen desselben Tieres sind jeweils separat aufzuführen.
- Jede Eintragung beinhaltet den Namen und die Nummer des besamten oder belegten Tieres, das Datum, Originalname und -nummer des Stieres, bei Besamungen die Nummer des Besamers und bei Belegung eines Tieres aus einem anderen Betrieb den Namen des Besitzers.
- Art. 45  
BNV, Frist* Der Züchter oder der Stierhalter sendet das Original des BNV spätestens 30 Tage nach der ersten darin eingetragenen Besamung oder Belegung an die Herdebuchstelle zurück, unabhängig von der Anzahl ausgefüllter Linien. Eine Kopie bleibt beim Züchter bzw. Stierhalter.
- Art. 46  
Allgemeine  
Verantwortung* Unabhängig von der Fortpflanzungsmethode und dem System der Datenübermittlung ist der Züchter für die korrekte Identifizierung der zu besamenden oder zu belegenden weiblichen Tiere sowie die vollständige und genaue Registrierung aller Besamungen und Belegungen verantwortlich.
- Art. 47  
Aufbewahrung  
der Dokumente* Der Züchter bzw. Stierhalter bewahrt die Bestandeskarte und Kopien aller BNV-Blätter während mindestens fünf Jahren auf. Solange können diese Dokumente jederzeit durch die Herdebuchstelle eingefordert werden.

## V EMBRYOTRANSFER (ET)

*Art. 51  
Anerkennung* Die Herdebuchstelle anerkennt die von einer Embryotransferorganisation oder einem Tierarzt, welcher ET durchführt, übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Befolgung der TSV, Art. 56 bis 58;
- Datenübermittlung nach den Normen des Verbandes (entsprechendes Protokoll);
- freier Zugang zur Kontrolle der Dokumente, Archive und Embryonenlager durch die Herdebuchstelle.

Sofern eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls übermittelte Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann der Verband jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern. Die betroffene Organisation bzw. der betroffene Tierarzt wird schriftlich benachrichtigt.

*Art. 52  
Dokumente* Die Registrierung eines ET erfolgt, sofern die Herdebuchstelle über die Besamungsdaten sowie über ein von der Organisation oder vom Tierarzt unterzeichnetes Protokoll verfügt. Das Protokoll enthält die vollständige Identität des Empfängertieres, das Übertragungsdatum, die vollständige Identität von Vater, Mutter und Züchter des Embryos, das Besamungsdatum bzw. bei Übertragung von tiefgefrorenen Embryonen Spüldatum und Kennzeichnung des Röhrchens.

## VI GEBURT

*Art. 61  
Besamungsbestätigungen* Die Herdebuchstelle erstellt die Besamungsbestätigungen aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über Besamungen, Belegungen und Embryotransfers. Die Bestätigungen werden dem Züchter in der Regel 60 Tage vor dem voraussichtlichen Kalbedatum zugestellt.

*Art. 62  
Fehlende Bestätigungen* Sofern der Züchter nicht innert nützlicher Frist im Besitz der Besamungsbestätigung ist, muss er dies der Herdebuchstelle melden.

*Art. 63  
Geburtsmeldung, Übermittlung* Der Tierhalter füllt die Geburtsmeldung der TVD korrekt aus, einschliesslich der für Mitglieder einer Zuchtorganisation vorgesehenen Daten. Die Geburtsmeldung muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Kennzeichnung, spätestens jedoch 23 Tage nach der Geburt bei der TVD eintreffen.

*Art. 64  
Missbildungen, Erbfehler* Aborte, Totgeburten, Missbildungen oder Erbfehler sind vom Tierhalter unmittelbar nach der Geburt bei der TVD zu melden.

## VII HERDEBUCHDOKUMENTE

- Art. 71  
Datentransfer* Laut Vertrag zwischen dem Verband und der TVD werden die von der TVD registrierten Daten der Geburtsmeldung dem Verband gegen finanzielle Entschädigung übermittelt.
- Durch seine Mitgliedschaft bei dem Verband, einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein anerkennt der Tierhalter automatisch das Recht des Verbandes auf Zugriff zu diesen Daten.
- Art. 72  
Zuchtinfor-  
mationsausweis* Sofern der Tierhalter auf der Geburtsmeldung nichts Gegenteiliges vermerkt hat, erstellt die Herdebuchstelle innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Daten von der TVD einen Zuchtinformationsausweis.
- Der Zuchtinformationsausweis enthält die Identität, den Züchter und den Eigentümer des Tieres, Milchkontroll-, Exterieur- und Zuchtwertergebnisse des betreffenden Tieres und seiner Vorfahren, zusammenfassende Angaben zu seinen Nachkommen sowie Qualifikation und Auszeichnungen. Er wird dem Eigentümer zusammen mit den Dokumenten der Milchkontrolle zugestellt.
- Art. 73  
Exportausweis* Für zu exportierende Tiere wird durch die Herdebuchstelle ein offizieller Exportausweis ausgestellt. Dieser nach den Normen der europäischen Holstein–Red-Holstein–Vereinigung erstellte Ausweis übernimmt die wichtigsten Daten des Zuchtinformationsausweises und bestätigt eine allfällige Besamung des Tieres.
- Art. 74  
Updates* Der Zuchtinformationsausweis wird regelmässig durch einen neuen ersetzt. Für Stiere wird nach jeder Einstufung ein neuer Ausweis erstellt. Bei Kühen wird nach Abschluss jeder Laktation ein neuer Zuchtinformationsausweis erstellt. Bei Bedarf kann ausserhalb dieser Termine durch den Besitzer des Tieres ein neuer Zuchtinformationsausweis bei der Herdebuchstelle bestellt werden. In jedem Fall vernichtet der Besitzer nach Erhalt des neuen Zuchtinformationsausweises das vorangegangene Dokument.
- Ausser diesen Updates sind auf dem Zuchtinformationsausweis weder Anmerkungen noch Übertragungen gestattet.
- Art. 75  
Beanstandung* Alle auf dem Zuchtinformationsausweis aufgeführten Angaben sind definitiv, sofern sie vom Eigentümer des Tieres nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich angefochten werden.
- Im Falle einer Beanstandung befindet der Verband mittels Verfügung. Gegen diese kann bei der Rekurskommission Berufung eingelegt werden.
- Der Verband lehnt jede Verantwortung für allfällige fehlerhafte Einträge im Zuchtinformationsausweis oder in anderen Herdebuchdokumenten ab, es sei denn, es liege ein gravierender Fehler von Seiten des Verbandes im Bereich der Datenverwaltung (Erfassung, Bearbeitung, Druck) vor.

## VIII AUSGEWIESENE ABSTAMMUNG, HERDENNAME

- Art. 81  
Betrieb* Abstammungen werden von der Herdebuchstelle nur registriert und ausgewiesen, wenn der Betrieb folgende Anforderungen erfüllt:
- integrale Markierung zum Zeitpunkt der Befruchtung und der Geburt,
  - Besamungen, Belegungen und ET entsprechen der Gesetzgebung sowie dem vorliegenden Reglement,
  - Übermittlung der Besamungsdaten gemäss vorliegendem Reglement. Die Geburtsmeldung der TVD gilt als reglementsconform, wenn sie vollständig ergänzt wird, insbesondere mit Vater, Mutter und KB- oder Sprung-Datum.
- Art. 82  
Vater* Bei Besamungen muss das Sperma gemäss TSV, Art. 51 bis 55, produziert oder nach den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verordneten Bedingungen importiert worden sein. Die Herdebuchstelle kann die Vorweisung der Einfuhrbewilligung oder ein anderes entsprechendes Dokument verlangen.
- Art. 83  
Import-  
Embryonen* Ein Importembryonenkalb hat nur Anspruch auf eine anerkannte Abstammung, sofern der Import gemäss den Bestimmungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erfolgte. Die Herdebuchstelle kann die Vorweisung der Einfuhrbewilligung oder ein anderes entsprechendes Dokument verlangen.
- Art. 84  
Anerkennung* Die vollständige und genaue Registrierung aller Informationen auf der Geburtsmeldung der TVD sowie deren Übermittlung innert der vorgeschriebenen Fristen sind Grundbedingung für die Anerkennung der Abstammung.
- Art. 85  
Züchter* Als Züchter eines Tieres gilt der Besitzer der Mutter des Tieres zum Zeitpunkt der Besamung oder Belegung. Diese Auslegung bestimmt die Zuordnung des Herdenamens.
- Art. 86  
Herdename* Interessierte Züchter können durch die Herdebuchstelle einen Herdennamen registrieren lassen. Der Herdename stellt ein individuelles Unterscheidungsmerkmal dar; die Herdebuchstelle überprüft deshalb vorab, ob der betreffende Herdename nicht für einen anderen Züchter reserviert ist. Einmal angepasst an ein Tier, ist er nicht mehr zu ändern. Der Herdename von ausländischen Tieren wird komplett übernommen.
- Art. 87  
Tiername* Der Kurzname ist der vom Züchter auf der Geburtsmeldung der TVD eingetragene Name. Bei Registrierung eines Herdenamens besteht der vollständige Tiername aus Herdename, Kurzname des Vaters und Kurzname des Tieres sowie allfälligen Abkürzungen betreffend Reproduktionsart und rezessive Erbanlagen. Ohne Herdename ist der vollständige Name mit dem Kurznamen identisch, dem allfällige Abkürzungen angefügt werden.

## IX BESTIMMUNG DER RASSE, AUFNAHME VON STIEREN

*Art. 91  
Allgemeines* Die Angabe der Rasse oder des Blutanteils ist integrierender Bestandteil des Zuchtinformationsausweises.

*Art. 92  
Holsteinrasse,  
Blutanteil* Gemäss den europäischen Bestimmungen ist ein Tier mit zwei Generationen an holsteinrassigen Vorfahren ( $\geq 87.5$  % Holsteinblutanteil) holsteinrassig. Wenn der Holsteinblutanteil höher als 98.5 % ist, hat das Tier Anspruch auf den Vermerk Holstein reinrassig. Für Tiere, welche diese Anforderung nicht erfüllen, ist der Holsteinblutanteil im Zuchtinformationsausweis in % aufgeführt.

*Art. 93  
Andere Rassen* Tiere anderer Rassen oder Kreuzungen können von denselben Dokumenten und Dienstleistungen wie Halter von Holsteintieren profitieren; die Rasse oder der Kreuzung sind im Zuchtinformationsausweis klar vermerkt.

*Art. 94  
Aufnahme von  
männlichen  
Tieren* Für die Aufnahme ins Herdebuch müssen männliche Tiere folgende Bedingungen erfüllen:

- ausgewiesene Holsteinabstammung (87.5 % Blutanteil) über mindestens drei Generationen,
- erreichen der vom Verband regelmässig festgesetzten und im Anhang I dieses Reglements aufgeführten Mindestwerten,
- zufriedenstellende gesundheitliche Verfassung, keine im Anhang II dieses Reglements aufgeführten Erbfehler oder Konstitutionsmängel.

*Art. 95  
Stiere für  
die KB* Die Ansprüche an für die KB bestimmte Stiere können jene aus Art. 94 übersteigen. Sie sind ebenfalls im Anhang I dieses Reglements aufgeführt.

*Art. 96  
Aufnahmedauer* Die Aufnahme von männlichen Tieren ins Herdebuch gilt als endgültig.

## X AUSZEICHNUNGEN

*Art. 101  
Allgemeines* Hervorragende Leistungen, welche sich über mehrere Jahre und durch die Qualität der Nachkommen bestätigen, sind Bestandteil der Auszeichnungen. Die Auszeichnungen werden im Zuchtinformationsausweis vermerkt.

*Art. 102  
Arten von Aus-  
zeichnungen* Folgende Auszeichnungen können an Kühe vergeben werden:

- **GM** "Goldmedaille" für Kühe mit herausragenden Eigenleistungen,
- Ein oder mehrere Sterne, entsprechend der Anzahl und der Qualität ihrer Nachkommen.

Die Anforderungen sind im Anhang I dieses Reglements angegeben und können vom Vorstand regelmässig angepasst werden.



## XI ANDERE HERDEBUCHORGANISATIONEN

- Art. 111  
Grundsatz* Das Schweizerische Holsteinherdebuch anerkennt Informationen aus anderen schweizerischen oder ausländischen Herdebüchern, welche nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten. Es pflegt unter anderem den Datenaustausch mit den Mitgliedern der europäischen Holstein–Red–Holstein–Vereinigung und der Welt-Holsteinvereinigung. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten gleichermassen für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch oder für Tiere aus Importsperma und –embryonen.
- Art. 112  
Tier* Für die Registrierung eines Tieres aus einem anderen Herdebuch werden folgende Unterlagen verlangt:
- offizieller Registrierungs- oder Abstammungsausweis (inkl. Geburtsdatum aller Ahnen auf drei Generationen),
  - detaillierte Milchleistungs- und Einstufungsergebnisse der weiblichen Vorfahren (inkl. Kalbe- und Einstufungsdaten),
  - aktuelle Zuchtwerte für Vater und Mutter im Ursprungherdebuch.
- Bei abgekalbten Tieren ausserdem:
- Kalbedatum, abgeschlossene Laktationen und alle Wägungen der laufenden Laktation, inkl. Milchinhaltswerte,
  - aktuelle Zuchtwerte für das Tier im Ursprungherdebuch.
- Art. 113  
Samen* Für die Registrierung von Nachkommen aus künstlicher Besamung kommen für den Vererber die Bedingungen des Art. 112 zur Anwendung.
- Ausserdem sind erforderlich:
- vollständige und aktuelle Nachzuchtprüfungsergebnisse im Ursprungsland,
  - Bluttypisierungsausweis, DNA-Analyse oder Genotypisierung
- Art. 114  
Embryonen* Für die Registrierung von Kälbern aus Importembryonen kommen für Vater und Mutter die Bestimmungen der Art. 112 und 113 zur Anwendung.
- Ausserdem ist erforderlich:
- Bluttypisierungsausweis oder DNA-Analyse für die Mutter.

## XII ABSTAMMUNGSKONTROLLEN

### *Art. 121 Obligatorische Kontrollen*

In folgenden Fällen erfolgt die Registrierung der vollständigen Abstammung und die Ausstellung der Herdebuchdokumente nur nach Vorliegen eines positiven Berichtes eines durch den Verband für Abstammungskontrollen anerkannten Labors:

- Meldefrist der Geburtsmeldung nicht eingehalten;
- abnormale Trächtigkeitsdauer;
- Nachbesamungen oder -belegungen mit Stierenwechsel;
- zweifelhafte Identifizierung von Vater, Mutter oder Kalb; Belegung oder KB nicht gemeldet;
- Kalb aus ET;
- Stier für die künstliche Besamung.

Ausserdem muss für alle im Natursprung eingesetzten Zuchtstiere vor dem ersten Einsatz eine Bluttypisierung durchgeführt werden, um die Richtigkeit der Kontrollen ihrer Nachkommen zu garantieren.

### *Art. 122 Regelmässige Stichproben*

Die Herdebuchstelle kann jederzeit und in jedem Mitgliedsbetrieb verlangen, dass ein oder mehrere Tiere einer Abstammungskontrolle unterzogen werden. Betriebe mit mehreren Natursprungstieren und Betriebe, die sowohl künstliche Besamung wie auch Natursprung anwenden, werden besonders beobachtet. Eine Kontrolle kann ohne Angabe eines Grundes verlangt werden.

Die Herdebuchstelle bestimmt die Tiere, welche einer Abstammungskontrolle zu unterziehen sind.

Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Kontrolle verliert das beanstandete Tier die Anerkennung seiner Abstammung.

### *Art. 123 Kosten*

Für Kontrollen gemäss Art. 121 des vorliegenden Reglements trägt der Züchter die vollen Kosten. Eine Ausnahme bilden die Stiere für die künstliche Besamung. Bei Stierenwechsel ohne Zustimmung des Züchters bleibt die Verantwortung der Besamungsorganisation vorbehalten.

Für Kontrollen gemäss Art. 122 übernimmt der Verband die Kosten, sofern die gemeldete Abstammung bestätigt wird.

### *Art. 124 Änderungen*

Der Leitende Ausschuss kann zwecks Wahrung der Zuverlässigkeit des Herdebuchs die Liste der Gründe für Kontrollen gem. Art. 121 und 122 vervollständigen oder die Häufigkeit der Kontrollen anpassen.

### **XIII TARIFE**

*Art. 131  
Zuständigkeit* Der Vorstand legt die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuchs fest. Sonderfälle und u.a. die Tarife für nicht einer Viehzuchtgenossenschaft angeschlossene Züchter werden vom Leitenden Ausschuss entschieden.

*Art. 132  
Anpassungen* Die Tarife können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern. Die Viehzuchtgenossenschaften oder –vereine sowie alle Züchter werden umgehend durch geeignete Mittel informiert.

*Art. 133  
Zahlungsrückstände* Bei Zahlungsrückständen kann die Herdebuchstelle nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten aussetzen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.

### **XIV INSPEKTION**

*Art. 141  
Kompetenz* Der Leitende Ausschuss bestimmt die zur Inspektion des Herdebuchs berechtigten Personen. Diese informieren die Direktion unverzüglich über Probleme oder Unregelmässigkeiten. Ihr jährlich erstellter Bericht wird dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

*Art. 142  
Züchter* Züchter können stichprobenweise und nach Bedarf kontrolliert werden. Sie garantieren den Zugang zu allen mit Herdebuch, Besamung, Natursprung oder ET zusammenhängenden Dokumenten, Archiven und Lagern. Sie erlauben die Entnahme von geeignetem Probenmaterial für Abstammungskontrollen.

*Art. 143  
Organisationen* Besamungs- und ET-Organisationen, Personen, welche Besamungen oder Transfers durchführen sowie die übrigen Herdebücher gewähren den Zugang zu allen für Herdebuchführung und Inspektionen nützlichen Dokumenten und Informationen.

## XV SANKTIONEN

### Art. 151

#### Verfehlungen

In Zusammenarbeit mit dem Herdebuchdienst führt der Direktor eine Untersuchung durch, sobald er vom Verdacht eines Reglementsverstosses Kenntnis erhält. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse entscheidet der Direktor in Zusammenarbeit mit dem Herdebuchdienst, ob die Untersuchung einzustellen bzw. ob die Angelegenheit mit einem Sanktionsantrag dem Direktionsausschuss oder, im Falle eines schweren Vergehens, der Herdebuchkommission zum Entscheid zu unterbreiten ist.

Falls ein Züchter, ein Besamer, ein Tierarzt, eine Besamungs- oder ET-Organisation oder ein Angestellter des Verbandes gegen dieses Reglement verstösst, verhängt der Direktionsausschuss eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

- Verwarnung;
- Annullierung von Informationen auf Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Herdebuchdokumenten;
- Aufhebung der Anerkennung von Besamungs- oder ET-Daten.

### Art. 152

#### Schwere Verstösse

Bei schweren Vergehen verhängt die Herdebuchkommission neben den in Art. 151 aufgeführten Massnahmen zusätzlich oder kombiniert eine oder mehrere der folgenden Sanktionen:

- Ausschluss von Dienstleistungen des Verbandes oder Ausschluss als Mitglied einer Genossenschaft für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.
- provisorische oder endgültige Widerrufung der Anerkennung als Person bzw. Organisation, welche berechtigt ist, KB- oder ET-Daten weiterzuleiten;
- provisorische Suspendierung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses für Verbandsangestellte.

### Art. 153

#### Anwendungsbereich

Da die diesbezüglichen Resultate auf den Herdebuchdokumenten aufgeführt sind, werden die Ausführungsbestimmungen der Milchkontrolle, der linearen Beschreibung und Einstufung sowie jeglicher anderen Leistungsprüfung diesem Reglement unterstellt. Verfehlungen und schwere Verstösse in diesen Bereichen werden gemäss den obigen Art. 151 und 152 geahndet, unter Vorbehalt spezifischer Bestimmungen.

### Art. 154

#### Kosten

Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Massnahmen und Sanktionen gem. Art. 151 und 152 entstandenen Kosten sind von der schuldigen Person oder Organisation zu tragen.

*Art. 155  
Benachrichtigung* Die begründeten Entscheide über Massnahmen und Sanktionen werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

*Art. 156  
Einspruch* Gegen Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 75 sowie 151 bis 154 kann Rekurs bei der Rekurskommission des Verbandes eingereicht werden. Der schriftliche Einspruch hat unter Angabe von Gründen und mittels eingeschriebenem Brief innert 30 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung zu erfolgen.

*Art. 157  
Zivil- und  
Strafrecht* Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 bleiben vorbehalten.

## **XVI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Art. 161  
Inkrafttreten* Dieses vom Vorstand am 2. Juli 2010 genehmigte Reglement tritt ab sofort in Kraft. Das Reglement vom 11. September 1997 ist aufgehoben.

*Art. 162  
Veröffentlichung* Das vorliegende Reglement wird auf den Internetseiten des Verbandes publiziert oder jedem Verbandsmitglied zugestellt.

*Art. 163  
Änderungen* Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch den Vorstand abgeändert werden. Änderungen treten ab Mitteilung an die Verbandsmitglieder in Kraft.

---

Grangeneuve, den 27. Juli 2010.

## **SCHWEIZERISCHER HOLSTEINZUCHTVERBAND**

der Präsident:

*D. Savary*

der Direktor:

*P. Monteleone*